

# Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg-Goldswil

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ringgenberg, gestützt auf

- Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 inkl. der Änderungen vom 1. August 2008
- Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008
- Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 inkl. der Änderungen vom 1. August 2008
- Funktionendiagramm mit Tagesschulangebot (ERZ)
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 11. Juni 1999
- Leitbild der Schule Ringgenberg
- Schulordnung der Schule Ringgenberg

beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Artikel 1**

Zweck

Die Tagesschule der Gemeinde Ringgenberg-Goldswil ist eine nach kantonalem Recht freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung; sie ist in die Volksschule integriert.

### **Artikel 2**

Angebot

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet die Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

<sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst während der Schulzeit von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:

- a. Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn,
- b. Mittagsbetreuung einschließlich Mittagessen,
- c. Aufgabenbetreuung und,
- d. Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss.

Tagesschulangebote können aus den obgenannten vier Modulen mit verschiedenen Inhalten bestehen.

<sup>3</sup> Die maximale Teilnehmerzahl pro Betreuungseinheit, für den Standort „ehemalige Abwartswohnung“, beträgt 40 Kinder.

<sup>4</sup> Betreuungseinheiten werden bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 Kindern aus dem Angebot gestrichen. In begründeten Fällen kann die Schulkommission Ausnahmen bewilligen, sofern mindestens fünf Kinder angemeldet sind und ein betrieblich und/oder pädagogisches Bedürfnis vorhanden ist.

<sup>5</sup> Wird die Teilnehmerzahl von 40 Kindern überschritten, wird der jetzige Standort entsprechend ausgebaut bzw. erweitert.

## II. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

### **Artikel 3**

Teilnehmende

<sup>1</sup> An der Tagesschule Ringgenberg können Kinder ab dem Kindergarten bis zur 9. Klasse teilnehmen.

<sup>2</sup> Auf den Besuch der Tagesschule besteht ein Rechtsanspruch, wenn zehn und mehr Kinder für ein Modul angemeldet sind.

### **Artikel 4**

Anmeldung

<sup>1</sup> Die Anmeldung zum Besuch der Tagesschule erfolgt mit dem Erhalt des Stundenplans in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Schulschluss und ist für die bestellten Einheiten während des ganzen nachfolgenden Schuljahres verbindlich.

<sup>2</sup> Die Anmeldung hat jedes Jahr neu zu erfolgen.

<sup>3</sup> Wird eine Betreuungseinheit mangels Teilnehmerzahl nicht angeboten, besteht kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Gemeinde.

<sup>4</sup> Anmeldungen können auch nach Anmeldeschluss berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch Kapazitäten verfügbar sind.

## **Artikel 5**

### Abmeldungen

<sup>1</sup> In begründeten Fällen können Kinder auf das Semesterende hin vom Besuch der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich zu erfolgen. Die Tagesschulleitung entscheidet über den vorzeitigen Austritt und über Fristverkürzungen in Notlagen.

<sup>2</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats abgemeldet werden.

<sup>3</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.

<sup>4</sup> Bei länger dauernden Abwesenheiten (ab zwei Wochen) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes (Arztzeugnis) erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

## **Artikel 6**

### Ausschluss

<sup>1</sup> Kinder können bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Besuch der Tagesschule ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten vorgängig mit Fristansetzung anzudrohen. Zuständig ist die Schulkommission. Für das Ausschlussprozedere gilt sinngemäss Artikel 28 VSG.

<sup>2</sup> Wichtige Gründe bilden namentlich erhebliche disziplinarische Probleme.

<sup>3</sup> Das Nichtbegleichen des Elternbeitrages, stellt keinen Ausschlussgrund dar. Das Kind, welches selber Rechtsträger ist, hat weiterhin das Recht, die Tagesschule zu besuchen. Ausstehende Elternbeiträge sind auf dem ordentlichen Weg einzutreiben.

## **III. BETREUUNG UND INFRASTRUKTUR**

### **Artikel 7**

### Betreuung

<sup>1</sup> Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von qualifiziertem Personal übernommen und richtet sich nach dem pädagogischen Konzept der Tagesschule. Dabei können auch geeignete Personen ohne pädagogische Ausbildung zur Betreuung eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Das Betreuungsverhältnis wird so festgelegt, dass eine Person höchstens zehn Kinder betreut.

<sup>3</sup> Während den Betreuungseinheiten mit Aufgabenbetreuung sind entsprechend der Schülerzahlen ausgebildete Betreuungspersonen anwesend.

### **Artikel 8**

Transport

Für den Heimweg sind die Eltern verantwortlich. Es gilt die gleiche Regelung wie für den Schulweg.

### **Artikel 9**

Verpflegung

<sup>1</sup> Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Menu.

<sup>2</sup> Die Mahlzeiten werden extern zugeliefert. Der Preis für die Mahlzeiten wird den Eltern mit dem Anmeldeformular jährlich mitgeteilt.

### **Artikel 10**

Räumlichkeiten

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten der Tagesschule befinden sich in der ehemaligen Abwartwohnung des Primarschulhauses (West-Trakt).

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten und Einrichtungen haben den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen. Es muss ausreichend Platz für Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorhanden sein.

<sup>3</sup> Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können so weit als möglich auch Aussenanlagen, Werkräume, die Turnhalle und dergleichen genutzt werden.

<sup>4</sup> Die Verwendung von Räumlichkeiten der Schule sind vorgängig mit der Schulleitung abzusprechen.

### **Artikel 11**

Versicherung

<sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern (Analog Schule).

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

## IV. FINANZIERUNG

### **Artikel 12**

Finanzierung

Die Tagesschule wird finanziert durch:

- a. Beiträge der Eltern nach Kantonalem Recht,
- b. den kantonalen Lastenausgleich,
- c. die Gemeinde,
- d. freiwillige Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate etc.).

### **Artikel 13**

Elternbeiträge

<sup>1</sup> Der Besuch der Tagesschule muss allen Familien unabhängig ihrer finanziellen Situation möglich sein.

<sup>2</sup> Die Beiträge der Eltern richten sich nach dem Tarif der kantonalen Verordnung.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.

<sup>4</sup> Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern jährlich einmal bei der Anmeldung eine Lohndeklaration aus. Diese muss spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Ringgenberg eingereicht sein. Diese kann von den Eltern Belege verlangen.

<sup>5</sup> Kann aufgrund der fehlenden Lohndeklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird der Höchstarif verrechnet.

<sup>6</sup> Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

<sup>7</sup> Die Elternbeiträge werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Ringgenberg.

### **Artikel 14**

Betreuungspersonen  
Anstellung und Ent-  
schädigung

Die Anstellungsbedingungen für die Betreuungspersonen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Ringgenberg-Goldswil. Dies gilt auch für die Lehrpersonen der Volksschule, welche an der Tagesschule angestellt werden.

### **Artikel 15**

Konferenz der Betreuungspersonen

<sup>1</sup> Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung und die Mitglieder einer allfälligen Betriebskommission können an der Konferenz teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich namentlich mit folgenden Themen:

- Organisation der Tagesschule,
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden,
- Pädagogische Grundsätze,
- Weiterentwicklung der Tagesschule,
- Fachliche Weiterbildung.

### V. ELTERN

#### **Artikel 16**

Elternmitarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

### VI. UNTERSTELLUNG / AUFSICHT

#### **Artikel 17**

Unterstellung

Die Tagesschulleitung ist administrativ und fachlich der Schulleitung unterstellt.

#### **Artikel 18**

Schulkommission

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt der Schulkommission Ringgenberg.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:

- a. Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule,
- b. Anstellung der Tagesschulleitung und des Betreuungspersonals,
- c. Durchführung oder Streichung einzelner Betreuungseinheiten oder vollständiger Betriebsblöcke,
- d. In Absprache mit der Schulleitung: Bezeichnung der Lehrkräfte, die Betreuungsaufgaben an der Tagesschule übernehmen,
- e. Vorberatung des Budgets zu Händen des Gemeinderates,
- f. Beschluss von Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Rahmen des Budgets.

<sup>3</sup> Die Schulkommission kann die Aufsicht einem Ausschuss übertragen.

## VII. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

### **Artikel 19**

Für Angelegenheiten die nicht explizit durch dieses Reglement geregelt werden, kommt sinngemäss das Funktionendiagramm (eingangs erwähnt) zum Tragen.

### **Artikel 20**

<sup>1</sup> Für das Betriebsjahr 2010/11 sind die Anmeldungen bereits Ende Februar 2010 einzureichen. Bei Erscheinen des Stundenplans sind für das erste Betriebsjahr noch geringfügige Anpassungen möglich.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

## **EINWOHNERGEMEINDE RINGGENBERG**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Ulrich Imboden

Peter Riesen